

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 26. November 1986  
Rote Reihe 6  
Telefon: 0511/12411  
Durchwahl: 1241-  
Az.: 7513 III 10, 25 R 325

### Rundverfügung G30/1986

#### **Meldewesen**

hier: Sperrvermerke

Die Übermittlung von Einwohnerdaten aus den kommunalen Melderegistern an die Kirchen ist im Niedersächsischen Meldegesetz vom 2. Juli 1985 (GVBl. S. 192) in § 30 geregelt. Zur Durchführung dieser Vorschrift und im Zusammenhang mit dem § 32 des Meldegesetzes hat der Niedersächsische Minister des Inneren die Niedersächsische Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden am 24. September 1986 (GVBl. S. 306) erlassen. In dieser Verordnung sind nun einzelne Regelungen für die Datenübermittlung auch an die Kirchen getroffen worden.

Zu den Daten, die regelmäßig zu übermitteln sind, gehören auch die Übermittlungssperren. Diese sollen den Schutz von personenbezogenen Daten in besonderen Fällen in der Weise sicher stellen, daß bestimmte Daten nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen. Hierfür sind im Niedersächsischen Meldegesetz in den §§ 34 und 35 die Voraussetzungen genannt.

Es handelt sich einmal (§ 34 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 NMG) um die Weitergabe von Daten an Presse, Rundfunk und an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- oder Ehejubiläen sowie um die Auskunft an Adreßbuchverlage. Wenn der Betroffene einer solchen Weitergabe widersprochen hat, dürfen die Meldebehörden an diese Stellen die Daten nicht weitergeben. In diesen Fällen dürfen die Daten, soweit sie im kirchlichen Bereich bekannt sind, aber auch von kirchlichen Stellen nicht weitergegeben werden.

Eine weitere Auskunftssperre kann eingetragen sein (§ 35 Abs. 2 und 3 NMG),

- wenn der Betroffene der Meldebehörde Tatsachen glaubhaft gemacht hat, die die Annahme rechtfertigen, daß ihm oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann;
- in Fällen der Annahme als Kind, der Nichtehelichkeit oder Ehelicherklärung sowie Änderung des Vornamens;
- in Fällen der Anbahnung einer Annahme als Kind;
- in Fällen in denen der Betroffene gegenüber der Meldebehörde ein sonst berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht hat.

In allen diesen Fällen wird der Sperrvermerk auch den Kirchen zur Beachtung übermittelt.

Wenn in den kirchlichen Meldeunterlagen also derartige Sperrvermerke verzeichnet sind, so bitten wir mit den bezeichneten Daten besonders sorgfältig umzugehen, damit nicht der im Meldegesetz vorgesehene Schutz durch Versehen im kirchlichen Bereich gemindert wird.

Auf die Rundverfügungen G22/85 vom 27. August 1985 und G29/86 vom 26. November 1986 wird nochmals hingewiesen.

gez. Dr. von Vietinghoff